

## **Begrenzung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden - Nachweispflichten**

Die Möglichkeit, bei der Bewertung der privaten Nutzung eines Kraftfahrzeuges pro Monat mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen, wird auf Fahrzeuge mit einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % beschränkt.

### *Wie ermittelt sich nun der Umfang der betrieblichen Nutzung?*

Der betrieblichen Nutzung eines Kfz werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten bei einem doppelten Haushalt sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen.

Die o.g. Änderung hat keine Auswirkung auf die Fälle, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt (sog. Dienstwagenbesteuerung).

### *Wie erfolgt der Nachweis der betrieblichen Nutzung?*

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein.

Sind solche entsprechenden Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. drei Monate) glaubhaft gemacht werden.

Dabei reichen folgende Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten:

- Jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke und
- die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes.

### *Wann kann auf einen Nachweis verzichtet werden?*

Bei der sog. Dienstwagenbesteuerung kann auf Aufzeichnungen verzichtet werden. Ebenfalls betrifft die o.g. Regelung nicht solche Fahrzeuge, bei denen sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Dies kann in der Regel bei Steuerpflichtigen angenommen werden, die ihr Kfz für eine durch ihren Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kfz angewiesen sind (z.B. bei Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe und Landtierärzten). Diese Vermutung gilt, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Kfz im Betriebsvermögen hält, nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kfz gelten die allgemeinen Grundsätze.

Keines weiteren Nachweises bedarf es, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung des Kfz ausmachen. Ebenfalls kann verzichtet werden, wenn sowieso schon ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

*Muss der Nachweis jedes Jahr erbracht werden?*

Hat der Steuerpflichtige den betrieblichen Nutzungsumfang des Kfz einmal dargelegt, so ist - wenn sich **keine wesentlichen Veränderungen** in Art und Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein. Wir raten Ihnen aber trotzdem jedes Jahr einen repräsentativen Zeitraum zu notieren, damit man etwas gegen das Finanzamt in der Hand hat!

Ein Beispiel soll die Auswirkungen verdeutlichen:

Anschaffungskosten des Kfz brutto	€	40.000	
Gesamtkosten (Benzin, Versicherung, Reparaturen usw.) im Jahr	€	25.000	
Gesamtleistung im Jahr		20.000	Km
Davon Wohnung - Betrieb hin und zurück			
15 Km x 200 Tage		3.000	Km (15 %)
betrieblich		6.800	Km
privat		10.200	Km (51 %)

Das Fahrzeug stellt kein notwendiges Betriebsvermögen dar, die pauschale 1 %-Regelung kann nicht mehr zur Anwendung kommen.

Privater Kostenanteil 51 % von € 25.000	€	12.750
Wohnung - Betrieb 15 % von € 25.000	€	3.750
abzugsfähig (bis zum 31.12.2006) 7,5 Km x 0,30 € x 200 Tage	€ ./.	450
<b>Privater Nutzungsanteil „neu“</b>	€	<b>16.050</b>

Nach der bisherigen pauschalen 1 %-Regelung wären anzusetzen:

1 % von € 40.000 x 12 Monate	€	4.800
Wohnung - Betrieb		
0,03 % x € 40.000 x 12 Monate x 7,5 Km	€	1.080
abzugsfähig (bis zum 31.12.2006) - wie oben	€ ./.	450
<b>Privater Nutzungsanteil „bisher“</b>	€	<b>5.430</b>

**Der private Nutzungsanteil würde sich damit im vorstehenden Beispiel nahezu verdreifachen!!!**